

Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept 2025

<i>Amt Schönberger Land</i>	<i>Bearbeitung:</i>
Fachbereich II	Kathrin Wrobel
<i>Datum</i>	<i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i>
14.01.2025	038828/330-1213

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Menzendorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Menzendorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2025 kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Menzendorf beschließt das Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	HHSK (öffentlich)
---	-------------------

Gemeinde Menzendorf
Die Bürgermeisterin
über das Amt Schönberger Land

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes
der Gemeinde Menzendorf

2025

Inhalt

A.	Rechtsgrundlagen und Zielsetzung	2
B.	Darstellung der Haushaltslage	2
C.	Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich	3
C.1	Ursachen im Ergebnishaushalt.....	3
C.2	Ursachen im Finanzhaushalt	4
D.	Feststellung des Konsolidierungsbedarfs.....	4
E.	Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches	4
F.	Grenzen der Konsolidierung	6
G.	Zusammenfassung.....	6
H.	Angabe des Konsolidierungszeitraumes	7

A. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen. Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum). Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben.

B. Darstellung der Haushaltslage

Der Jahresabschluss 2022 wurde am 01.08.2023 geprüft und am 29.08.2023 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Der Jahresabschluss weist einen Überschuss in der Ergebnisrechnung i. H. v. T€ 31,1 aus. Der negative Ergebnisvortrag ins Haushaltsjahr 2023 beläuft sich auf T€ 827,6. In der Haushaltsplanung belief sich das Jahresergebnis auf (Gesamtermächtigungen) T€ -85,8. Diese Ergebnisverbesserung resultiert primär aus Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen und Mehrerträgen, welche u.a. aus dem Bereich der Steuereinnahmen, der Schlüsselzuweisungen und der Gewährung einer Konsolidierungszuweisung gem. § 27 FAG resultieren.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von ca. T€ -70,0 zum 31.12.2022 ab. Es wurde ein Finanzmittelüberschuss von T€ 104,5 erwirtschaftet, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von (Gesamtermächtigung) T€ 24,0. Die Ergebnisverbesserung liegt primär darin begründet, dass die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen aus der laufenden Verwaltungs- und der Investitionstätigkeit nicht wie geplant benötigt wurden und sich bei den Einzahlungen Mehreinnahmen im Bereich der Steuereinzahlungen und den Zuweisungen / Zuwendungen ergeben haben.

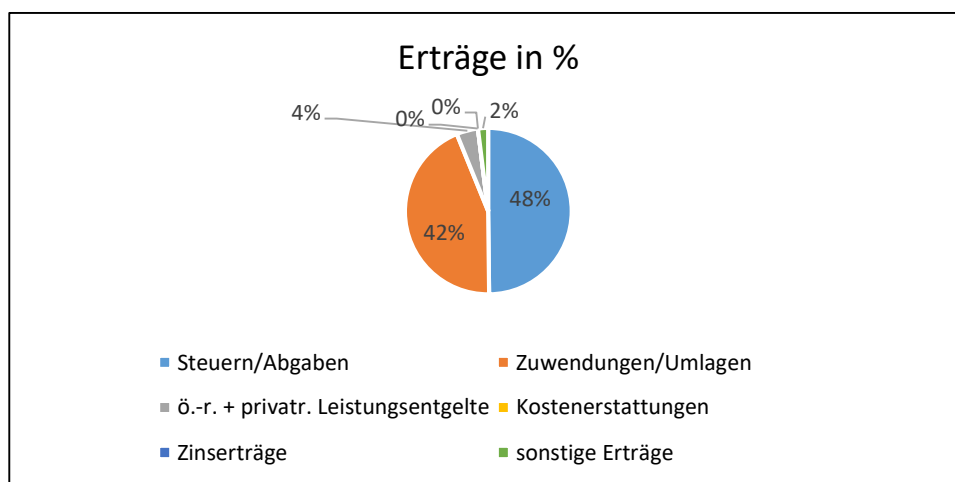
Der Jahresabschluss 2023 wurde am 16.04.2024 geprüft und am 07.05.2024 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Der Jahresabschluss weist einen Überschuss in der Ergebnisrechnung i. H. v. T€ 37,0 aus. Der negative Ergebnisvortrag ins Haushaltsjahr 2024 beläuft sich auf T€ 790,5. In der Haushaltsplanung belief sich das Jahresergebnis auf (Gesamtermächtigungen) T€ -114,3. Diese Ergebnisverbesserung resultiert primär aus Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen und Mehrerträgen, welche u.a. aus dem Bereich der Steuereinnahmen, der Schlüsselzuweisungen und der Gewährung einer Konsolidierungszuweisung gem. § 27 FAG resultieren.

C. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich

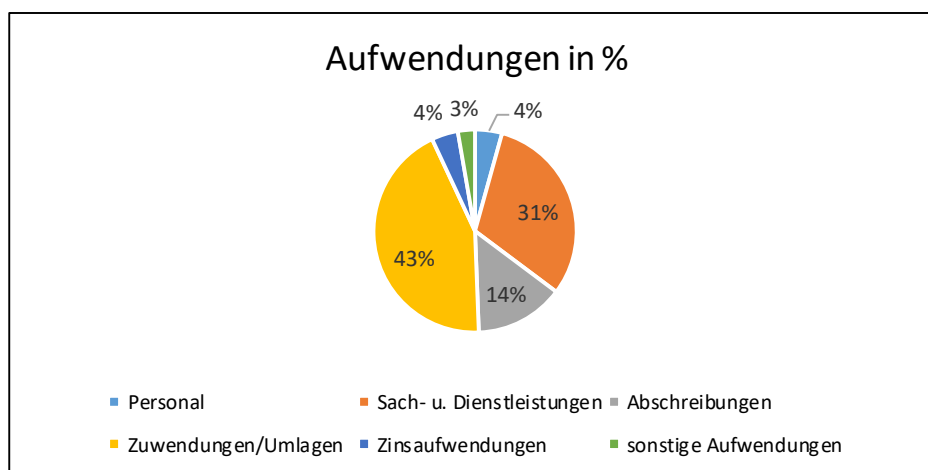
C.1 Ursachen im Ergebnishaushalt

Haushaltsplanung 2025

Im Planjahr 2025 wird wiederum im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von T€ 153 ausgewiesen. In den Folgejahren 2026 bis 2028 werden es Fehlbeträge von ca. T€ 131. Die Erträge belaufen sich 2025 auf T€ 328,0 und die Aufwendungen betragen ca. T€ 481,0. In den Jahren 2026 bis 2027 liegen die Erträge bei etwa T€ 332 und die Aufwendungen bei etwa T€ 327. Eine Reduzierung der Fehlbeträge durch Entnahme aus der Kapitalrücklage kann momentan nicht eingeplant werden



Die Gemeinde Menzendorf hat am 07.01.2025 eine Hebesatzsatzung beschlossen und die Hebesätze neu festgesetzt.



Hauptposition bei den Aufwendungen sind die Zuwendungen und Umlagen mit ca. 43 %, gefolgt von den Sach- und Dienstleistungen mit ca. 31 % und Abschreibungen von 14 %.

Die Zuwendungen und Umlagen mit insgesamt T€ 208,2 teilen sich im Wesentlichen auf in:

- Kreisumlage	T€ 116,9
- Amtsumlage	T€ 52,5
- Gewerbesteuerumlage	T€ 1,8
- Gemeindewohnsitzanteile für Kitas und Tagespflege	T€ 37,0

Dieser Aufwandsposten lässt im Prinzip keinen Spielraum für Einsparungen.
Die freiwilligen Leistungen sind bereits eingestellt.

Bei den Unterhaltungsaufwendungen muss auf eine Ausgewogenheit zwischen Aufwendungen und Aufgabenerfüllung gelegt werden.

Es besteht eine grundsätzliche Problematik der Steigerung der Aufwendungen in allen Bereichen, die nicht mehr bzw. immer schlechter durch die zugewiesenen Mittel aus dem FAG und die eigenen Erträge gedeckt werden können.

Mit einer Anpassung der Hebesätze an den Landesdurchschnitt wären die Ertragsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft.

C.2 Ursachen im Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt weist eine Veränderung der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt von T€ -183,4 für 2025 aus und einen Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. T€ 189,1.

Die Ursachen im Finanzhaushalt decken sich größtenteils mit denen des Ergebnishaushaltes.

Investitionskredite bestehen i. H. v. T€ 37,8 (Stand zum 31.12.2024).

Aufgrund des negativen Saldos aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, musste eine Kreditaufnahme i. H. v. T€ 81,4 für 2025 eingeplant werden.

D. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs

Der Konsolidierungsbedarf beträgt laut Plandaten im Ergebnishaushalt jährlich im Durchschnitt T€ 104. Der negative Ergebnisvortrag aus 2024 beläuft sich jedoch bereits auf T€ 905,8.

Im Finanzhaushalt beträgt der jährliche Konsolidierungsbedarf durchschnittlich T€ 82,4. Wobei auch hier ein negativer Vortrag des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus 2024 i. H. v. T€ 124,2 existiert.

E. Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches

Hebesatz Grundsteuer A/B und Gewerbesteuer

Den Berechnungen zur Steuerkraft 2023 der Gemeinden für den Finanzausgleich 2025 liegen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V folgende Nivellierungshebesätze zu Grunde:

- - Grundsteuer A: 338 %
- - Grundsteuer B: 438 %

Diese Hebesätze für die Grundsteuern werden bei den Berechnungen zur Steuerkraft auch für die Finanzausgleichsjahre 2025 und 2026 Berücksichtigung finden.

Mit Beschluss der Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2025 hat die Gemeinde Menzendorf ihre Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern erneut angepasst.

Hebesatz für die Grundsteuer A

Der Hebesatz der Grundsteuer A wurde bereits mit dem Haushaltsjahr 2020 deutlich angepasst. Eine weitere Anpassung erfolgte mit dem 1. Nachtrag zum Haushalt 2022. Mit Beschluss des Doppelhaushaltes für die Jahre 2023/2024 wurde der Hebesatz von 349 % auf 360 % erhöht. Im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform wurde für die Gemeinde Menzendorf ein aufkommensneutraler Hebesatz in Höhe von 372 % ermittelt.

Mit Beschluss der Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2025 hat die Gemeinde den Hebesatz für die Grundsteuer A auf 380 % festgesetzt.

Hebesatz für die Grundsteuer B

Mit Beschluss des Doppelhaushaltes für die Jahre 2023/2024 wurde der Hebesatz auf 410 % erhöht. Im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform wurde für die Gemeinde Menzendorf ein aufkommensneutraler Hebesatz in Höhe von 281 % ermittelt.

Mit Beschluss der Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2025 hat die Gemeinde den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 286 % festgesetzt um Zuweisungen nach § 27 FAG beantragen zu können.

Gewerbsteuer

Auch der Hebesatz der Gewerbsteuer wurde in 2023/2024 von 351 % auf 359 % angepasst. Im Jahr 2024 wurde der Hebesatz auf 368% erhöht. Mit Beschluss der Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2025 hat die Gemeinde den Hebesatz für die Gewerbsteuer auf 383 % festgesetzt.

Mit erneuter Anpassung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern ist die Gemeinde bestrebt ihre Einnahmen zu erhöhen und gleichzeitig die Voraussetzungen für die Antragstellung nach § 27 FAG M-V zu schaffen.

Maßnahmen:

Für die gemeindeeigenen Flächen wird bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarkbericht) erhoben.

Eine Erhöhung der Hundesteuerbeträge (1. Hund 50,00 €, 2. Hund 75,00 €, 3. Hund 100,00 € sowie gefährliche Hunde: 500,00 €, 750,00 € und 1.000,00 €) wurde zuletzt im Haushaltsjahr 2014 vorgenommen.

Es existiert eine Entgeltordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Gemeindehaus. Die Möglichkeit zur Vermietung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wurde in der Vergangenheit gut genutzt.

Mit den bereits durchgeführten Umbaumaßnahmen am Gemeindehaus und der beschafften neuen Möblierung, könnte eine Anpassung der Entgeltordnung in Betracht kommen.

Die Gemeinde muss stetig die Bemühungen fortsetzen die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft zu erfüllen. Denn nur ein dauerhafter Haushaltsausgleich bietet die Gewähr, dass die Gemeinde langfristig ihre Aufgaben erfüllen kann.

Es sind auch in den kommenden Jahren Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

F. Grenzen der Konsolidierung

Die Gemeinde Menzendorf ist seit mehreren Jahren in der Haushaltskonsolidierung. Dabei werden Aufwendungen und Erträge sowie die korrespondierenden Auszahlungen und Einzahlungen begutachtet. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen den Haushaltsausgleich, insbesondere im Ergebnishaushalt aus eigener Kraft zu erreichen.

Die Erträge lassen sich nicht unbegrenzt steigern. Mit einer Anpassung an den Landesdurchschnitt wäre diese Möglichkeit zunächst ausgeschöpft. Auch angesichts der Größe, Lage bzw. Infrastruktur kommt die Einführung einer zusätzlichen Steuerart, wie z. B. die Zweitwohnungssteuer oder die Vergnügungssteuer, nicht in Betracht. Die deutlichen Erhöhungen der Aufwendungen in den Bereichen Straßenunterhaltung, Kita bzw. generell für alle durch Dritte auszuführende Dienstleistungen kann nicht in dem Maße behoben werden, wie es für eine Konsolidierung notwendig wäre. Zudem handelt es sich überwiegend um Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Das macht deutlich, dass die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden stark abhängig von der Finanzausstattung des Landes sind. **Aus eigener Kraft ist ohne deutlich höhere Zuweisungen ein Haushaltsausgleich nicht darstellbar.**

G. Zusammenfassung

Es ist festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften sowie einen Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen.

Allein die Erfüllung der Pflichtaufgaben stellt für die Gemeinde eine große Herausforderung dar. Freiwillige Leistungen erbringt die Gemeinde nicht mehr. Die Hebesätze wurden in den Jahren 2022, 2023, 2024 und auch im Haushaltsjahr 2025 deutlich angepasst.

Mit der Änderung des FAG M-V wurden Rechtsgrundlagen geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die entsprechende gesetzl. Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V Konsolidierungszuweisungen oder gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V

Sonderzuweisungen (bei positiver Bescheidung dieser, ergänzend eine Zuweisung zur Unterstützung des Abbaus eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der zu Beginn des Haushaltsvorjahres bestanden hat) beantragen können.

Für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 konnten Konsolidierungszuweisungen verbucht werden.

Mit der erneuten Anpassung der Hebesätze gemäß § 27 FAG in Verbindung mit dem Orientierungserlass 2025 im Berichtsjahr, hat die Gemeinde Menzendorf wieder eine Grundvoraussetzung zur Beantragung von Hilfen gem. § 27 FAG geschaffen.

Unabhängig davon versucht die Gemeinde Menzendorf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Erträge zu erhöhen und Aufwendungen zu reduzieren sowie sinnvolle Investitionsentscheidungen zu treffen und Fördermöglichkeiten zu nutzen.

H. Angabe des Konsolidierungszeitraumes

Ziel ist die Haushaltskonsolidierung bis zum Jahr 2034.

Menzendorf, den

Goerke
Bürgermeisterin